

Handlungs- und Verfahrensgrundsätze

des Staatlichen Schulamtes ... zur Umsetzung der Kinderschutzvereinbarung
mit dem Jugendamt des Landkreises ...

zum Umgang mit kinderwohlgefährdenden Situationen in Schulen

1. Handlungsgrundsatz

„Die Schule ist zum ...

- ***Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler***

...verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, ...

- ***jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen.***

Die Schule entscheidet rechtzeitig über die ...

- ***Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.***¹

2. Zielsetzung

Ziel der Umsetzung der Handlungs- und Verfahrensgrundsätze ist es, ***Gefahr für das Kindeswohl von Schülerinnen und Schülern abzuwenden***, d. h. insbesondere, Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen.

Dabei liegt der Hauptschwerpunkt der Arbeit in den Schulen im Bereich der ***präventiven Arbeit***. Hier gilt es zwischen Elternhaus und Schule ein gutes Vertrauensverhältnis aufzubauen sowie zu erhalten und diesbezüglich die Beratungskompetenz der Lehrkräfte durch gezielte Fortbildungen und Fachberatung zu fördern.

Aufgabe der Schulleitungen ist es, Lehrkräfte und andere schulische Mitarbeiter/innen für die Problematik der Sicherung des Kindeswohls zu sensibilisieren und zu einer gezielten Beobachtung anzuregen im Hinblick auf:

- eine dem Alter angemessene Entwicklung,
- plötzlich und unerklärlich auftretende Verhaltensänderungen,
- Anzeichen einer Vernachlässigung oder eines sexuellen Missbrauchs,
- Spuren von Misshandlungen.

¹ § 4 Abs. 3 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.11.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 15], S.193, 203)

3. Verfahrensgrundsätze

Erhält eine Lehrkraft **Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung**, informiert diese umgehend die Schulleitung. Die Schulleitung beruft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos unverzüglich eine Fallberatung ein und sorgt eigenverantwortlich für die Information und Einbeziehung des Kontaktlehrer bzw. der Kontaktlehrerin Kinderschutz (Anlage 1).

An der **Fallberatung** nehmen teil: Schulleitung, Kontaktlehrer/in Kinderschutz, Klassenleiter/in sowie ggf. Lehrkraft, die Kenntnis von der Gefährdung hat. Eine Fachkraft des Jugendamtes (Anlage 4) ist im Bedarfsfall gemäß § 4 Abs. 3² Brandenburgisches Schulgesetz hinzuziehen. Auch andere externe Fachkräfte aus dem Schulnetzwerk Kinderschutz (Anlage 3) können nach Bedarf des Einzelfalls an der Fallberatung beteiligt werden.

Im Ergebnis ist ein Protokoll der Fallberatung (Dokumentationsbogen Kinderschutz - DB-KS, Anlage 2) zu fertigen, in dem u. a. zu dokumentieren ist, welche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung mit welcher Häufigkeit aufgetreten sind und welche weiteren Maßnahmen vereinbart wurden.

Liegt eine **Gefährdung des Kindes** vor, wird festgelegt, wer in welchem Zeitraum was tut, so z. B. Gespräche mit Eltern führt bzw. notwendige Hilfsangebote unterbreitet. Hierzu wird ein verbindlicher Schutzplan (DB-KS, Anlage 2) erstellt, der konkrete Maßnahmen nach dem Muster enthält: Wer ... macht was ... bis wann? Diese Maßnahmen sind innerhalb von zwei Wochen zu kontrollieren.

Werden Hilfsangebote durch Kinder bzw. Eltern nicht angenommen bzw. stellt sich heraus, dass diese nur bedingt wirksam werden, erfolgt durch die Schulleitung eine **Meldung an das Jugendamt** auf dem dafür vorgesehenen Formblatt (DB-KS, Anlage 2).

Bei **akuter Gefährdung** ist das Jugendamt bzw. der Kindernotdienst (Anlage 4) sofort zu informieren oder die Polizei im Zuge von Amtshilfe unmittelbar um Unterstützung zu ersuchen. Bei gravierender und andauernder Kindeswohlgefährdung bzw. bei Gefahr in Verzug kann die Schulleitung das Familiengericht direkt anrufen. Das Jugendamt wird davon unmittelbar in Kenntnis gesetzt.

² ebenda. Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. ...

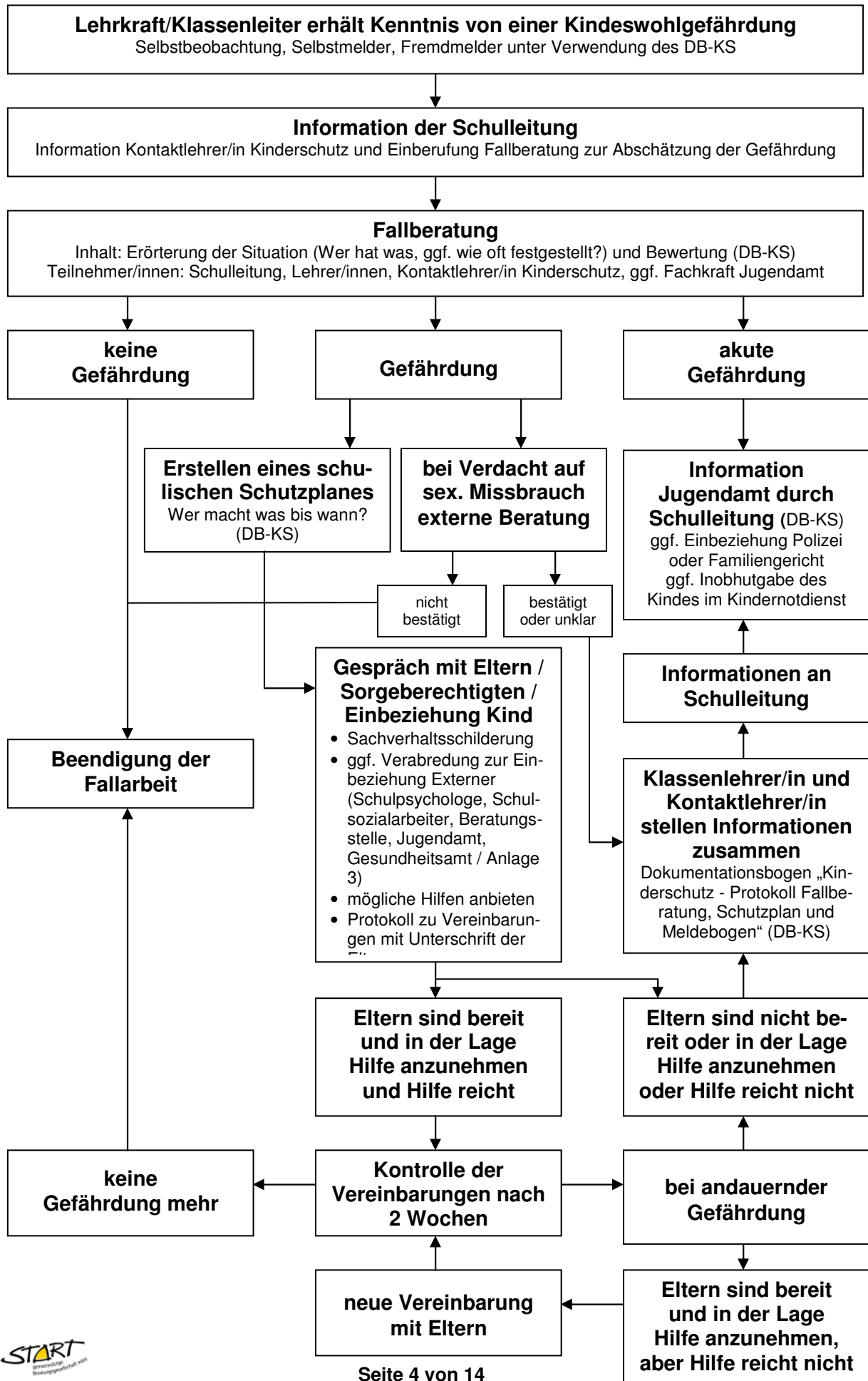
Einmal jährlich beraten das Staatliche Schulamt und das Jugendamt aktuelle Kinderschutzfälle. In diesem Zusammenhang findet eine gemeinsame **Überprüfung der Wirksamkeit der Handlungs- und Verfahrensgrundsätze** insbesondere an der Schnittstelle beider Partner und ggf. eine Fortschreibung statt.

4. Verfahrensablauf

Im Folgenden ist das Verfahren bei Bekannt werden von Hinweisen auf eine vermutliche Kindeswohlgefährdung in Form eines **Handlungsablaufes** dargestellt.

Die einzelnen Handlungsschritte sind jeweils zu dokumentieren. Dabei ist der einheitliche **Dokumentationsbogen** „Kinderschutz - Protokoll Fallberatung, Schutzplan und Meldebogen“ (DB-KS Anlage 2) zu verwenden.

Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Art und Weise die **Einbeziehung des Jugendamtes** gemäß § 4 Schulgesetz erfolgt, entscheidet in Abhängigkeit von den Erfordernissen des konkreten Einzelfalls die Schulleitung.



Anlage 1

Kontaktlehrer/in Kinderschutz

Aufgabenprofil

- Beratung von Lehrer/innen und/oder Schulleitungen insbesondere in Bezug auf Fallberatungen (Gefährdungseinschätzung) bzw. Fallreflexionen (Auswertung)
- Beratung aller Schulmitarbeiter/innen zu Kinderschutzfragen
- Unterstützung bei der Erstellung von Schutzplänen im Einzelfall
- Vermittlung von Beratungs- und Hilfsangeboten für die Hand von Lehrer/innen und/oder Schulleitungen
- diesbezüglich Pflege und regelmäßige Aktualisierung der Schulnetzwerkkarte Kinderschutz (Anlage 3)
- keine Fallverantwortung (u. a. Elterngespräche, Protokollarbeiten, Erstellen Schutzplan, fallbezogene Außenkontakte) und somit auch keine Mittlerfunktion zwischen Schule und Jugendhilfe ggf. anderen Kooperationspartner/innen in Bezug auf Einzelfälle

Bei der Auswahl der Kontaktlehrer/innen Kinderschutz sollte beachtet werden:

- mehrjährige Berufserfahrung
- erfahrungsgestützte Beratungskompetenz
- anerkannte Kinderschutzfortbildung insbesondere zu den Themen Diagnostik, Kooperation und Netzwerkarbeit sowie Recht
- Kenntnisse über Ansprechpartner/innen anderer Professionen bzw. von Kooperationspartner/innen bezüglich kinderschutzrelevanter Fragen im unmittelbaren Schulumfeld bzw. Einzugsgebiet der Schule
- Kenntnisse zu kinderschutzrelevanten Angeboten bzw. Hilfen im unmittelbaren Schulumfeld bzw. Einzugsgebiet der Schule

Schulstempel

Anlage 2

Dokumentationsbogen Kinderschutz (DB-KS)*

Protokoll der Fallberatung, Schutzplan, Meldebogen

1. Meldung / Beobachtung

Aufgenommen von: _____

erhalten am: _____ : _____ Uhr

durch Selbstmelder Name: _____
 Fremdmelder Name: _____
 eigene Beobachtung Name: _____

Telefonnummer für Rückrufmöglichkeit: _____

Name und Vorname des betroffenen Kindes: _____

Geburtsdatum _____ **Klasse** _____

Anschrift

Personensorgeberechtigt: _____

Inhalt der Meldung / Beobachtung

* nicht Bestandteil der Schüler/innenakte

2. Fallberatung

am: _____

Teilnehmer/innen: _____

Beim Kind wird folgende Gefährdungslage vermutet:

- Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Häusliche Gewalt
- Trennung und Scheidung
- Psychische Misshandlung
- Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte
- Unverschuldetes Versagen der Eltern
- Sonstiges: _____

Dokumentation von Auffälligkeiten in der Schule

Datum	Sachverhalt	Maßnahme	Ergebnis	Bemerkung

Dokumentation der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachkräften

Datum	Sachverhalt	Institution Fachkraft	Ergebnis	Bemerkung

Erscheinungsbild des Kindes

Körperliches Erscheinungsbild	Ja	Beschreibung	Durch wen?
Krankheitsanfällig, häufig Bauchweh, Kopfschmerzen			
Hinweise auf Fehl-, Über- oder Unterernährung			
Hämatome, Striemen (Rücken, Brust, Po ...)			
Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen			
Einnässen, Einkoten			
...			

Psychisches Erscheinungsbild	Ja	Beschreibung	Durch wen?
Kind wirkt unruhig, hyperaktiv, unkonzentriert			
Kind wirkt traurig, apathisch, verschlossen			
Kind wirkt ängstlich, zurückgezogen			
Kind wirkt aggressiv, selbstgefährdend			
Kind wirkt überangepasst			

Kind zeigt Schlaf- oder Essstörungen			
Kind wirkt altersbezogen besonders un- selbständig			
Kind zeigt sehr geringes Selbstvertrauen			
Kind zeigt auffällig sexualisiertes Verhal- ten			
Kind wirkt distanzlos besonders gegen- über Fremden			
Kind wirkt suizidal			
Kind konsumiert, Zigaretten, Alkohol, Drogen, „grundlos“ Medikamente			
...			

Kognition / Schulfähigkeit	Ja	Beschreibung	Durch wen?
Keine altersgerechte Sprachentwicklung			
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Anhaltend über- bzw. unterfordert			
Konzentrationsschwächen, geringe Lernmotivation			
Teilleistungsstörungen			
...			

Sozialverhalten	Ja	Beschreibung	Durch wen?
Keine altersentsprechenden Freunde, nicht in der Klasse integriert			
Hält sich nicht an Regeln und Normen			
Zeigt auffällig aggressives, rücksichtslo- ses Verhalten gegen Dritte			
Problematisches Medien- oder Sexual- verhalten			
Weglaufen und streunen			
Lügen, stehlen, erpressen			
Kein regelmäßiger Schulbesuch			
...			

Weitere Anhaltspunkte	Ja	Beschreibung	Durch wen?
Für das Alter mangelnde Aufsicht und Fürsorge			
Hygienemängel, Körperpflege, Bekleidung			
Delinquentes Verhalten			
Häusliche Gewalt			
Psychisch oder suchtkranke Eltern			
körperlich oder geistig behinderte Eltern			
Vermüllung, Obdachlosigkeit			
Soziale Isolation der Familie			
...			

Sonderpäd. Förderbedarf	Ja	Beschreibung	Durch wen?
Emotionale / soziale Entwicklung			
Lernen			
Motorische Entwicklung			
Sprachliche Entwicklung			
Sonstige Entwicklungsaspekte			
...			

Ressourcen der Familie

<i>Persönliche Kompetenzen</i>	<i>Soziale Beziehung / Kontakte</i>
<i>Materielle Möglichkeiten</i>	<i>Institutionelle Anbindungen</i>

Einschätzung und Begründung der Gefährdung

3. Schutzplan

<i>Wer ...</i>	<i>... macht was ...</i>	<i>..bis wann?</i>

4. Meldung Jugendamt / Familiengericht

Meldung an das Jugendamt am _____

durch _____

an _____

Telefonnummer für Rückrufmöglichkeit: _____

Anrufung Familiengericht am _____

durch _____

an _____

Telefonnummer für Rückrufmöglichkeit: _____

Schulnetzwerkkarte Kinderschutz

Übersicht über Ansprechpartner/innen bezüglich **Fachberatung** oder **unmittelbarer Einleitung von Hilfe und Schutzmaßnahmen**

Institution	Ansprechpartner/in	Name	Erreichbarkeit (Wochentag, Uhrzeit)	Telefon	FAX	E-Mail
Schulpsychologischer Dienst	Leitung					
Sonderpädagogische Beratungsstelle	Leitung					
Staatliches Schulamt	Zuständige/r Schulrat / Schulrätin					
Erziehungs- und Familienberatungsstelle	Leitung					
Jugendamt	Siehe Anlage 4					
Kinder- und Jugendnotdienst	Leitung					
Fachstelle Kinderschutz	Leitung					
Rettungsstelle	Chefarzt / Chefärztin					
Gesundheitsamt	Amtsarzt / Amtsärztin					
Kinderärztin / Kinderarzt						
Polizei	Kontaktbereichsbeamter					
Amtsgericht bzw. Familiengericht	Direktor/in Amtsgericht / Familienrichter/in					

Anlage 4

Verzeichnis der telefonischen Erreichbarkeiten sowie der Vertretungsregelung im Jugendamt ...

(...)